

# **Richtlinien der Stadt Reinfeld (Holst.) zur Förderung der Kindertagespflege in Reinfeld (Holst.)**

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und des Beschlusses des Sozialausschusses der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 7. Mai 2013 werden folgende Richtlinien der Stadt Reinfeld (Holstein) zur Förderung der Kindertagespflege in Reinfeld (Holstein) beschlossen:

## **§1 Allgemeines**

Gemäß § 30 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der z.Z. gültigen Fassung gewährt die Stadt Reinfeld (Holst.) nach dieser Richtlinie Zuschüsse an qualifizierte Tagespflegepersonen, die Reinfelder Kinder in der Stadt Reinfeld (Holstein) betreuen.

Die Kindertagespflege ist eine familienergänzende Maßnahme zur Förderung und Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren. Sie besteht gleichrangig neben der Förderung in Tageseinrichtungen und stellt ein eigenständiges Förderangebot dar.

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst dabei Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Die Bezuschussung nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung auf die kein Rechtsanspruch besteht und die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Stadt Reinfeld (Holstein) gewährt wird.

## **§2 Förderungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die freiwillige Förderung einer Kindertagespflegeperson ist:

1. Die durch Vorlage einer Pflegeerlaubnis des Kreises Stormarn oder einer entsprechenden Berufsausbildung nachgewiesene Qualifizierung der Kindertagespflegeperson,

2. die Erklärung der Tagespflegeperson vorrangig Reinfelder Kinder (d.h. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Reinfeld (Holstein) zu betreuen,
3. die Förderung wird gewährt bis zum Beginn des auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Kindergartenjahres,
4. die Vorlage einer Belegungsliste, und zwar jeweils bei Antragstellung bzw. bei Veränderung zu Beginn des Monats, zu dem die Veränderung eintritt.

Die Tagespflegepersonen haben über die geleisteten Betreuungszeiten Nachweise zu führen, die von den Erziehungsberechtigten monatlich zu quittieren sind. Die Nachweise sind der Stadt Reinfeld (Holstein) auf Verlangen vorzulegen.

Die Inanspruchnahme von Betreuungsgeld durch die Erziehungsberechtigten schließt eine Förderung nach diesen Richtlinien aus.

Eine Förderung der Tagespflege nach den Richtlinien des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§23 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII) wird auf die Förderung nach diesen Richtlinien angerechnet.

Ein Verzicht auf Förderung der Tagespflege nach den Richtlinien des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§23 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII) führt zum Leistungsausschluss nach diesen Richtlinien.

Die Tagespflegeförderung ist in vollem Umfang auf den Betreuungsstundensatz anzurechnen.

Die Höhe der Betreuungsstundensätze der Tagespflegepersonen richten sich nach den in den Richtlinien des Kreises Stormarn zu § 23 SGB VIII festgelegten Stundensätzen.

### **§3 Umfang der Förderung**

Die Stadt Reinfeld (Holst.) zahlt an Tagespflegepersonen unter der Voraussetzung, dass die unter Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind für jede abgeleistete Betreuungsstunde einen pauschalen Betreuungsstundenzuschuss in der Höhe von 1,50 € pro Kind und Stunde.

Im Rahmen von Urlaubs- und Krankheitszeiten bis zu einer Dauer von 6 Wochen pro Kalenderjahr werden die vereinbarten Betreuungsstunden als abgeleistete Betreuungsstunden berücksichtigt.

Die Auszahlung des Abschlagsbetrages erfolgt in Abstimmung mit den Tagespflegepersonen auf der Grundlage der Betreuungsstundenabrechnung.

Die Aus- und Fortbildung inkl. Beitrag zum Verein der Tagesmütter. und -väter Stormarn e.V. wird auf Antrag gegen Vorlage von Verwendungsnachweisen mit max. 200,- € im Jahr je Tagespflegestelle gefördert.



Bei der Anmietung von Räumen ausschließlich für die Tagespflege werden auf Antrag je Tagespflegestelle max. 200,- € pro Monat als Mietkostenzuschuss gegen Vorlage des Mietvertrages gewährt. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben, d.h. eine Tagespflegeperson darf bis zu 5 Kinder gleichzeitig betreuen. Mithin werden bei der Berechnung der finanziellen Förderung die Plätze zugrunde gelegt, die gleichzeitig belegt werden dürfen. Die sachgemäße Verwendung der städtischen Fördermittel ist bis zum 31. März des Folgejahres im Rahmen eines Verwendungsnachweises zu belegen.

Die Stadt ist berechtigt, die Abrechnung und Rechnungsunterlagen einschl. Konten und Belege zu prüfen. Die Tagespflegepersonen haben hierzu die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

#### **§4 Mitwirkung**

Die Kindertagespflegepersonen unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I (SGB I). Die Kindertagespflegepersonen haben jede Änderung im Betreuungsverhältnis mitzuteilen, insbesondere dessen Beendigung. Die Unterlassung einer Mitwirkungspflicht kann zu einer unverzüglichen Einstellung der Zuschussgewährung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung bereits gezahlter Zuschussbeträge führen.

Die Sicherstellung des Tagespflegeangebotes und die Anerkennung der Fördervoraussetzungen erfolgt durch Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und der Stadt Reinfeld (Holstein)

#### **§5 Datenverarbeitung**

Die Kindertagespflegepersonen haben sicherzustellen, dass die Stadt Reinfeld (Holst.) im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesen Richtlinien die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten wie u.a. Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum, wöchentliche Betreuungsstunden, Betreuungszeitraum der Kinder zum Zwecke der Förderung der Kindertagespflegeperson nach diesen Richtlinien erheben, verwenden und weiterverarbeiten darf. Diese erfassten Daten dürfen von der Stadt Reinfeld (Holst.) nicht auf Datenträger gespeichert werden.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) vom 9. Februar 2000 in der z.Z. gültigen Fassung.

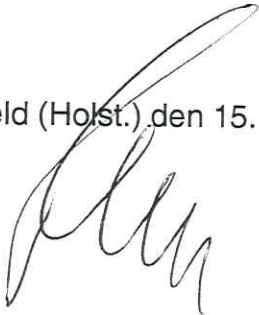
**§6**  
**Übergangsregelungen**

Die Regelung aus §3 Abs.2 tritt erst am 1.1.2014 in kraft.  
Übergangsweise erfolgt die Förderung nach §3 Abs. 2 ab 1.8.2013 unter gleichen Bedingungen mit maximal 100,- €.

**§7**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01. August 2013 in Kraft.

Reinfeld (Holst.) den 15. Mai 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Gerhard Horn', written in a cursive style.

Gerhard Horn  
(Bürgermeister)